Inhalt

		Seite
§ 1	Geltung der ABIS	1
§ 2	Gegenstand der Versicherung	1
§ 3	Sachschaden; versicherte Gefahren/ Gefahrengruppen	1
§ 4	Mehrkosten	1
§ 5	Aufwendungen zur Schadenminderung und Schadenermittlung des Mehrkostenschadens	1
§ 6	Örtlicher Geltungsbereich	2
§ 7	Haftzeit	2
§ 8	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung	2
§ 9	Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalte	3
§ 10	Sachverständigenverfahren	3
§ 11	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	3

§ 1 Geltung der ABIS

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Industrie-Sachversicherung (ABIS), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (§ 3) unterbrochen oder beeinträchtigt, der innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (§ 6) eingetreten ist, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen die dadurch entstehenden Mehrkosten.

§ 3 Sachschaden; versicherte Gefahren/Gefahrengruppen

(1) Sachschäden sind Schäden im Sinne der

a) Feuerversicherung gemäß § 1 ABIS,

b) Sturm- und Hagelversicherung gemäß § 2 ABIS,

c) Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß § 3 ABIS,

d) Leitungswasserversicherung gemäß § 4 ABIS,

e) Sprinkler-Leckageversicherung gemäß § 5 ABIS,

f) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 6 ABIS,

g) Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen gemäß § 7 ABIS,

h) Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung gemäß § 8 ABIS,

i) Versicherung von Schäden durch sonstige Gefahren gemäß § 9 ABIS

an einer dem Betrieb dienenden Sache.

Die Mehrkostenversicherung gilt jedoch nur für die Gefahren/Gefahrengruppen, für die sie vereinbart ist.

(2) Nur soweit dies vereinbart ist, sind Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann Sachschäden im Sinne von Nr. 1 a, wenn der Brand dadurch entsteht, dass in ihnen oder durch sie Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

(3) Soweit Sachen in den §§ 1 bis 9 und § 11 Nr. 7 b bis e ABIS ausdrücklich ausgeschlossen sind, gelten sie nicht als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Nr. 1 und 4. Dies gilt jeweils nur für die Gefahren/Gefahrengruppen, für die der Ausschluss gilt.

(4) Als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Nr. 1 gelten auch, soweit sich aus Nr. 3 nicht etwas anderes ergibt, vorübergehend außer Betrieb genommene sowie neu hinzukommende, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, und zwar auch dann, wenn sie sich noch im Bau befinden.

(5) Die Ausschlusstatbestände gemäß § 10 ABIS bleiben unberührt.

§ 4 Mehrkosten

(1) Mehrkosten sind Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und infolge des Sachschadens zur Vermeidung oder Verminderung einer Betriebsunterbrechung innerhalb der Haftzeit (§ 7) aufgewendet werden müssen.

Mehrkosten können z.B. anfallen für die

a) Nutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;

b) Inanspruchnahme von Fremdleistungen;

c) zur Information des Kundenstammes erforderlichen Maßnahmen.

(2) Keine Mehrkosten im Sinne dieser Versicherung sind

a) Aufwendungen für die Ermittlung, Feststellung und Beseitigung des Sachschadens (einschließlich der Einwirkungen auf Boden, Luft, Wasser, auch Grundwasser);

b) Aufwendungen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter, entwerteter oder abhanden gekommener Sachen oder Informationen;

c) Aufwendungen für Personalabbau (z. B. Abfindungen, Umschulungen), Schadensersatzansprüche Dritter, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;

d) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

§ 5 Aufwendungen zur Schadenminderung und Schadenermittlung des Mehrkostenschadens

(1) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Mehrkostenschadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte, oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern,

geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a und b entsprechend kürzen.

d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

f) Nicht versichert sind Aufwendungen

aa) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

bb) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;

cc) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder

dd) zur Beseitigung des Sachschadens.

(2) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Mehrkostenschadens

a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a entsprechend kürzen.

Unberührt bleibt § 4 Nr. 2 a.

(3) Sachverständigenkosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Aufwendungen für die vom Versicherungsnehmer gemäß § 10 Nr. 3 in Verbindung mit § 19 Nr. 6 ABIS zu tragenden Sachverständigenkosten, soweit die entschädigungspflichtigen Mehrkosten den in § 13 Nr. 4 ABIS vereinbarten Betrag übersteigen.

Unberührt bleibt § 4 Nr. 2 a.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Versicherungsort

a) Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag als Betriebsstelle bezeichneten Grundstücke.

Als Versicherungsort gelten auch

aa) die sich in der Nachbarschaft dieser Grundstücke befindlichen Abstellplätze, Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse;

bb) die Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

b) Soweit dies vereinbart ist, gelten als Versicherungsort auch vom Versicherungsnehmer genutzte, nicht im Versicherungsvertrag bezeichnete Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Außenversicherung

Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch, wenn der Sachschaden an Sachen entsteht, die sich außerhalb des Versicherungsortes jedoch innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs befinden.

Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht für Schäden im Sinne der

a) Elementarversicherung gemäß § 3 ABIS,

b) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung gemäß § 6 ABIS,

c) Versicherung von Schäden durch sonstige Gefahren gemäß § 9 ABIS.

(3) Zu Nr. 2 oder wenn Versicherungsorte gemäß Nr. 1 Betriebsstellen fremder Unternehmen sind, besteht Versicherungsschutz nur für Mehrkosten infolge von Sachschäden an Sachen,

a) die dem Versicherungsnehmer gehören;

b) die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder die er mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

c) die zur Sicherung übereignet sind;

d) die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

§ 7 Haftzeit

(1) Der Versicherer haftet für die Mehrkosten, die innerhalb der vereinbarten Haftzeit aufgewendet werden müssen.

(2) Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens. Wenn der Eintrittszeitpunkt des Sachschadens objektiv nicht feststellbar ist, gilt der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch der Beginn der Unterbrechung.

(3) Die Haftzeit beträgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, 12 Monate.

§ 8 Entschädigungsberechnung

(1) Ersetzt werden die Mehrkosten gemäß § 4.

(2) Bei Feststellung der Mehrkosten sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

(3) Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Unterbrechungszeitraum als Folge der Unterbrechung ergeben,

sind in billiger Weise zu berücksichtigen. Ersparte Kosten werden angerechnet.

(4) Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

§ 9 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalte

(1) In nachfolgenden Fällen gilt anstelle von § 17 Nr. 1 a ABIS folgende Regelung:

Die Entschädigung ist begrenzt bei einer Betriebsunterbrechung bis zu

- 1 Monat auf 40 % der Versicherungssumme,
- 2 Monaten auf 60 % der Versicherungssumme,
- 3 Monaten auf 80 % der Versicherungssumme,
- 4 Monaten auf 90 % der Versicherungssumme.

(2) Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

(3) Ansonsten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 17 ABIS.

§ 10 Sachverständigenverfahren

(1) Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Versicherungsfalles nicht anders einigen, insbesondere folgendes ergeben:

a) entstandene Mehrkosten sowie Ursache und Zweck ihres Aufwandes,

b) ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Schadens berücksichtigt worden sind.

(2) Alle Mehrkostenarten sind jeweils gesondert mit Preis und Mengenfaktor auszuweisen.

(3) Ansonsten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 19 ABIS.

§ 11 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

(1) Abschlagszahlungen können 2 Wochen nach Anzeige des Schadens und dann weiter von Monat zu Monat beansprucht werden, wenn feststeht, welcher Betrag für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu zahlen ist.

(2) Die Verzinsung der Entschädigung beginnt mit dem Ende des Unterbrechungszeitraumes.

(3) Ansonsten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 18 ABIS.